

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1987

Geschäftszahl

86/04/0208

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0006 E 15. September 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Die Erklärung des Konsenswerbers ist lediglich insoweit von Bedeutung, als das Vorhaben (Genehmigungsansuchen) durch Auflagen nur soweit modifiziert werden darf, dass dieses in seinem Wesen nicht verändert wird (Hinweis E 18.11.1983, 82/04/0011). Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde von Amts wegen die Frage der Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage unter Vorschreibung "bestimmter geeigneter Auflagen" zu prüfen, wobei sie Vorschläge, die dazu vom Inhaber der Betriebsanlage selbst gemacht werden, ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat, wenn deren Verwirklichung den angestrebten Schutz gewährleistet; sie ist aber an diese Vorschläge nicht gebunden (Hinweis E 22.1.1982, 81/04/0056).